

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 324/07 B

L 3 U 237/05 (Bayerisches LSG)
S 8 U 106/03 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung
am 18. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter
M ü t z e und **D r. B e c k e r** sowie die ehrenamtlichen Richter
K l e e m a n n und **S e n s k e**
für Recht erkannt:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
5. September 2007 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Umstritten ist die Gewährung einer Verletztenrente. Der Kläger litt an einer verminderten Sehkraft seines linken Auges, die nach unfallversicherungsrechtlichen Maßstäben bisher mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH bewertet wurde. Am 22. Februar 1989 erlitt er einen Schulunfall, der zu einer Erblindung des linken Auges führte. Die Gewährung einer Verletztenrente wurde von der Beklagten abgelehnt, weil die Unfallfolgen im Hinblick auf den Vor Schaden nicht mit einer MdE von 20 vH zu bewerten seien. Dies wurde vom angerufenen Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) bestätigt.
- 2 Am 30. April 2002 stellte der Kläger einen Verschlimmerungsantrag, weil die Unfallfolgen zu einer äußerlich sichtbaren kosmetischen Entstellung geführt haben. Die Beklagte lehnte die Gewährung einer Verletztenrente ab, das SG wies die Klage ab (Urteil vom 22. April 2005). Im Berufungsverfahren vor dem LSG kam es am 5. September 2007 zu einer mündlichen Verhandlung, in der die Beteiligten nach Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses nur Sachanträge stellten. Dann wurde die mündliche Verhandlung geschlossen. Nach einer Beratung des Gerichts wurde die mündliche Verhandlung wieder eröffnet und das LSG stellte "übereinstimmend fest, dass der heutige Augenschein des Klägers eine erhebliche Entstellung ergeben" habe. Anschließend verkündete die Vorsitzende ohne neuerliche Beratung die Urteilsformel, nach der die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH ab 30. April 2002 zu gewähren. Zur Begründung führte das LSG aus, die Gesamt-MdE des Klägers aufgrund des Verlustes der Sehkraft und der kosmetischen Entstellung sei mit 40 vH zu bewerten, wovon eine MdE von 20 vH unfallbedingt sei.
- 3 In ihrer frist- und formgerecht erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Beklagte eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Einnahme des Augenscheins durch das LSG und die Feststellung einer erheblichen Entstellung des Klägers sei entscheidungserheblich gewesen. Sie bzw ihr Sitzungsvertreter habe keine Möglichkeit gehabt, zu der überraschenden Beweisaufnahme des LSG in Form des Augenscheins sich zu äußern, vielmehr habe die Vorsitzende des Senats des LSG unmittelbar anschließend das Urteil verkündet. Hätte Gelegenheit bestanden sich zu äußern, wäre Vertagung beantragt worden, um eine fundierte Stellungnahme abzugeben, bzw ein Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens zB bei einem psychiatrisch versierten Neurologen oder "kosmetischen Chirurgen" gestellt worden. Erst durch eine solche Beweiserhebung hätte das Urteil des LSG eine tragfähige Grundlage zur Höhe der MdE des Klägers im Hinblick auf seine kosmetische Entstellung erhalten.



II

- 4 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil des Bayerischen LSG vom 5. September 2007 beruht auf einem Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), ist daher aufzuheben und die Sache an das LSG gemäß § 160a Abs 5 SGG zurückzuverweisen.
- 5 Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist ua begründet, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Als einen solchen Verfahrensmangel macht die Beklagte eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 7 Vorliegend wurde der Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör durch die Verfahrensweise des LSG verletzt. Denn die Beklagte wurde durch die Augenscheinseinnahme des LSG und insbesondere durch deren protokolliertes Ergebnis "erhebliche Entstellung des Klägers" überrascht und es wurde ihr keine Möglichkeit gegeben, zu diesem Ergebnis Stellung zu nehmen bzw darauf mit einem Beweisantrag zu reagieren. Denn unmittelbar anschließend nach dieser Feststellung wurde - wie sich auch aus dem Schreiben der Senatsvorsitzenden des LSG vom 29. November 2007 auf den Protokollberichtigungsantrag der Beklagten ergibt - das Urteil verkündet.
- 8 Aus dem Umstand, dass über die kosmetische Entstellung des Klägers in dem gesamten Verfahren gestritten worden ist, folgt nichts anderes, weil die Überraschung nicht in der Relevanz dieses Streitpunktes liegt, sondern in der vom LSG zu diesem Streitpunkt durchgeführten Augenscheinseinnahme und deren protokollierten Ergebnis. Zu letzterem konnte die Beklagte - wie ausgeführt - nicht Stellung nehmen.
- 9 Auf diesem Verfahrensmangel kann das Urteil des LSG auch beruhen, denn es ist denkbar, dass das LSG aufgrund einer entsprechend fundierten Stellungnahme der Beklagten oder einer weiteren Beweiserhebung die MdE des Klägers wegen der Entstellung anders eingeschätzt



hätte. Die vom LSG getroffene Feststellung einer erheblichen Entstellung des Klägers war auch entscheidungserheblich, wie der Begründung des Urteils (S 7 unten) zu entnehmen ist.

- 10 Der Senat hat von der durch § 160a Abs 5 SGG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil wegen des festgestellten Verfahrensfehlers aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Denn ohne Tatsachenfeststellungen über die kosmetische Entstellung des Klägers kann über die zwischen den Beteiligten umstrittene Gewährung einer Verletztenrente vom BSG nicht abschließend entschieden werden.
- 11 Das LSG wird im wieder eröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)